

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des UVPG;

**Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage (Gastank) mit einem Fassungsvermögen von 29,8 t, Volumen 62 m<sup>3</sup> zur Getreidetrocknung durch Herrn Andreas Kellerer, Bruckberg;**

**§ 4 BImSchG, § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV;**

**§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG;**

Herr Andreas Kellerer hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die oben beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG sowie der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

#### **Immissionsschutz:**

Für die Neugenehmigung der Anlage ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt in einer überschlägigen Prüfung in zwei Stufen (Anhang 3 UVPG).

#### Prüfschritt 1

Es ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgüter vorliegen.

In einem Umkreis mit einem Radius von 1 km (gemäß TA Luft) sind nach der Nr. 2.3. des Anhang 3 UVPG immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter vorhanden. Die Merkmale des Vorhabens wurden unter Kapitel 3 und 4 bereits geprüft.

#### Prüfschritt 2

Es ist zu prüfen, ob durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wie in Kap. 4 festgestellt, ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

## Fazit der standortbezogenen Vorprüfung zur UVP

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung in Bezug auf die oben genannten Kriterien zeigt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine UVP durchzuführen ist.

### **Naturschutz:**

2.3.1	Innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden sich keine Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
2.3.2	Innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ liegt ca. 3 km entfernt.
2.3.3	Innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden sich keine Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente nach § 24 BNatSchG. Die Entfernung zum nächstgelegenen Nationalen Naturmonument „Weltenburger Enge“ beträgt mehr als 40 km.
2.3.4	Innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden sich keine Biosphärenreservate und keine Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 u. 26 BNatSchG.
2.3.5	Innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden sich keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG. Das nächstgelegene Naturdenkmal „11 Eichen südwestlich Bruckberg“ (ND-ID 02372) liegt ca. 1,4 km entfernt.
2.3.6	Innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Almenhof“ (Landschaftsbestandteil-ID: 00504) liegt ca. 11,5 km entfernt.
2.3.7	Innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegen mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (Nr. 7437-0046-001) „Feldgehölz, Ufervegetation und Hochstaudenfluren nordwestlich Bruckberg“ befindet sich in ca. 350 m Entfernung zum Vorhaben.

Im Hinblick auf die in Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Die Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Mensch sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter blieben bei hiesiger Prüfung unberücksichtigt.

### **Wasserrecht:**

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle für Wasserrecht nach überschlüssiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb der geplanten Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

**Ergebnis:**

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 26.11.2020  
Landratsamt Landshut  
SG 43 Immissionsschutz

Gangkofer

(43-1853-2020-IMMG)